

## **Der europäische Werftenverband CESA reicht Beschwerde gegen Subventionen für koreanische Werften ein**

Der europäische Werftenverband CESA hat am 24. Oktober 2000 bei der EU-Kommission eine Beschwerde aufgrund der Artikel 3 und 4 der EU-Handelshemmnisverordnung eingereicht. Die Beschwerde richtet sich gegen staatliche Beihilfen an koreanische Werften, die nicht im Einklang mit internationalen Handelsregeln - insbesondere dem WTO-Übereinkommen zu Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen - stehen.

Die Subventionen, gegen die sich die Beschwerde richtet, sind Teil einer Reihe von nicht-WTO-konformen Initiativen der koreanischen Regierung zur Stützung der inländischen Wirtschaft, einschließlich des Schiffbaus. Staatliche Gelder größeren Umfangs sind dabei in Werften wie Halla (die nunmehr unter dem Namen Samho firmiert), Daedong, Daewoo, Hyundai, Hanjin und Samsung geflossen. Diese Subventionen wurden ohne Rücksicht auf marktübliche Kriterien und die wirtschaftliche Situation der betreffenden Werften gewährt. Vielmehr haben diese Beihilfen die koreanischen Werften vor einem finanziellen Zusammenbruch bewahrt und die Fortsetzung von Preisaggressionen und Kapazitätsausweitungen ermöglicht.

Bei den betreffenden Subventionen, gegen die sich die Beschwerde richtet, handelt es sich um staatliche Stützungsmaßnahmen, die nach dem oben genannten WTO-Übereinkommen verboten sind - dies gilt insbesondere für Exportbeihilfen - oder um anfechtbare Subventionen, da sie der europäischen Schiffbauindustrie schwerwiegenden Schaden zugefügt haben. Insbesondere hat die dadurch ermöglichte aggressive Preispolitik der koreanischen Werften und die damit einhergehende Preisunterbietung zu einem erheblichen Verlust von Aufträgen und Marktanteilen in verschiedenen Marktsegmenten geführt.

Die Beschwerde richtet sich insbesondere gegen folgende Subventionen:

- **Anzahlungsgarantien durch die staatliche Export-Import Bank of Korea (KEXIM):** Diese Garantien werden von KEXIM als Finanzierungsinstrument zur Absicherung von Anzahlungen des Bestellers im Rahmen von Exportverträgen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses Finanzierungsinstrumentes wurden Milliarden von US\$ für koreanische Werften bereitgestellt, und dies zu marktunüblichen Konditionen, die die finanzielle Situation der koreanischen Werften (die sich größtenteils entweder im Konkurs befinden oder hoch verschuldet sind) und das damit verbundene Risiko in keiner Weise berücksichtigen. Derartige Garantien sind nach den WTO-Vorschriften verboten und widersprechen den Regeln der OECD.
- **KEXIM-Finanzierungen für Exportkredite:** Innerhalb dieses Programms wurden ebenfalls Milliarden von US\$ zur Finanzierung von Exportverträgen im Schiffbaubereich zu extrem niedrigen Zinssätzen zur Verfügung gestellt. Diese Art der Exportfinanzierung ist ebenfalls nach den WTO-Vorschriften verboten und steht nicht im Einklang mit den Regelungen der OECD.
- **Schuldenerlasse, Schuldenumwandlungen und Steuervergünstigungen:** Mit Hilfe von Banken, die sich entweder im staatlichen Eigentum oder unter maßgeblicher staatlicher Kontrolle befinden, wurden den hoch verschuldeten und teilweise im Konkurs befindlichen koreanischen Werften in großem Umfang Schulden erlassen, Schulden in Beteiligungen umgewandelt und sonstige finanzielle Vergünstigungen bei der Rückzah-

lung von Krediten gewährt. In diesen Bereich staatlicher Einflussnahme fällt auch der per Gesetz ausgesprochene Erlass von Steuerschulden zugunsten bestimmter koreanischer Schiffbauunternehmen. All diese Maßnahmen sind anfechtbare Subventionen nach den Vorschriften der WTO.

- **Subventionen für Schiffbauzulieferer:** Seitens der koreanischen Regierung sind außerdem erhebliche Subventionen für maßgebliche Schiffbauzulieferer, insbesondere für die Stahlindustrie, zur Verfügung gestellt worden. Hieraus resultieren erhebliche Kostenvorteile für die koreanischen Werften. Es ist wiederholt festgestellt worden, dass die Subventionen für die koreanische Stahlindustrie mit internationalen Handelsregeln unvereinbar sind.

Die koreanische Schiffbaupolitik ist Gegenstand eingehender Untersuchungen seitens der EU-Kommission und der OECD gewesen. Die Kommission hat in zwei Berichten an den Europäischen Rat (Oktober 1999 und Mai 2000) festgestellt, dass die koreanischen Werften zu Preisen anbieten, die weit unterhalb der eigenen Kosten liegen und in einigen Fällen nicht einmal die Betriebskosten, geschweige denn den Schuldendienst decken. Die Kommission kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass die koreanischen Schiffbauunternehmen offenbar das Ziel verfolgen, mit Hilfe aggressiver Preispolitik in bestimmten Marktsegmenten (insbesondere Containerschiffen) ihren Marktanteil zu vergrößern.

Die von CESA vorgelegten Beweise belegen, dass die finanziellen Interventionen der koreanischen Regierung die heimischen Werften in die Lage versetzt haben, die Preise ihrer europäischen Konkurrenten erheblich zu unterbieten und so ihren Marktanteil in sämtlichen Marktsegmenten kontinuierlich zu vergrößern. Dies umfasst auch den Bereich hochwertiger Schiffe, in dem europäische Werften bislang stark vertreten waren. Insbesondere im Bereich der Containerschiffe sind durch die massiven Preisunterbietungen seitens der koreanischen Werften in erheblichem Maße Aufträge verlorengegangen. Andere Marktsegmente mussten auf Grund der ruinösen Preispolitik nahezu vollständig aufgegeben werden (z. B. VLCCs, Massengutschiffe etc.). Als unmittelbare Bedrohung stellt sich die Fortsetzung dieser aggressiven Preispolitik und die Bestrebungen der koreanischen Werften dar, auch im Bereich der Passagierschiffe ihre Marktposition auszubauen.

CESA hat diese Beschwerde eingereicht, um weitere irreparable Schäden für die europäische Schiffbauindustrie abzuwenden und die koreanische Subventionspraxis in Einklang mit den klaren Maßgaben des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zu bringen. Die Beschwerde ist Vorstufe zu einem Streitbeilegungsverfahren vor der WTO. Vorrangiges Ziel von CESA ist es jedoch weiterhin, nach Annahme der Beschwerde im Rahmen des anschließenden Untersuchungs- und Konsultationsverfahrens eine Lösung auf dem Verhandlungswege zu erzielen.

Hamburg, 27.10.2000

Für Nachfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Mathias Münchau  
Tel. (040) 28 01 52-25  
Fax (040) 28 01 52-30

und

Dr. Werner Schöttelndreyer  
Tel. (040) 28 01 52-22  
Fax (040) 28 01 52-30